

der Stadt Ansbach über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS)**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die in der „Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“ als Anlage zur Satzung aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Sie dürfen nicht zweckfremd benutzt werden. Die Anlage „Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“ ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Nutzung sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Dabei darf die tatsächliche Entfernung in der Regel nicht mehr als 20 m betragen.
- (4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd genutzt werden.

§ 3 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der „Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze“. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf 2 Stellen hinter dem Komma die jeweilige Abstellplatzzahl zu ermitteln und durch mathematisches Auf- bzw. Abrunden auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben unterschiedlicher Nutzungen ist der Abstellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Anwendung der Rundungsregel auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu ermitteln. Die auf zwei Dezimalstellen ermittelten Werte sind zu addieren und dann entsprechend Satz 2 als ganze Zahl festzusetzen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für alle übrigen Anlagen und Nutzungen, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist durch sinnngemäße Heranziehung einer oder mehrerer vergleichbarer Anlagen oder Nutzungen der Richtzahlenliste zu ermitteln. Die Anzahl ist sinngemäß zu ermitteln.
- (3) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles ein höherer Abstellbedarf zu erwarten ist.

§ 4 Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und leicht erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
- (2) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,9 m x 0,80 m aufweisen. Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Ausnahme von diesen Maßen abgewichen werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
Jeder Abstellplatz muss direkt zugänglich sein, wobei eine ausreichende Bewegungsfläche entsprechend EAR 05 (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs) vorhanden sein muss. Als Richtwert gilt eine Tiefe von 1,80 m.
- (3) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Oberirdische Fahrradabstellplätze sollen nach Möglichkeit überdacht hergestellt werden.
Hinweis: ein Anlehnbügel entspricht zwei Radabstellplätzen
- (4) Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. 20 % der für Wohngebäude erforderlichen Abstellplätze sind als ebenerdige und stufenfreie, allgemein zugängliche Abstellplätze anzulegen. Diese sind, von der öffentlichen Verkehrsfläche als solche erkennbar, in der Nähe des Hauseinganges herzustellen. Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen.
Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muss entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 50% vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter, ca. 2,50 m langer, waagerechter, überdachter Vorplatz anzuordnen.
- (5) Für sonstige bauliche Anlagen ist ein Aufstellort im Freien zulässig.
- (6) Die Grundfläche von Abstellanlagen im Freien ist geringstmöglich zu versiegeln; es sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarten gewählt werden.
- (7) Im Vorgartenbereich dürfen Fahrradabstellplätze nur angelegt werden, wenn für die Fahrradabstellplätze zusammen mit den Zugangsbereichen, Zufahrten, Mülltonnenanlagen, Kfz-Stellplätzen, nicht mehr als die Hälfte der Vorgartenlänge beansprucht wird.

§ 5 Ablösung der Fahrradabstellplatzpflicht

- (1) Soweit Fahrradabstellplätze nicht durch den Bauherrn hergestellt werden können (bspw. aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit oder Nutzungsänderungen im Bestand, kann die Erfüllung der Fahrradabstellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen (Ablösevertrag gemäß Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO), wenn die Stadt Ansbach der Ablöse zustimmt.
- (2) Die Ablösesumme ist spätestens am Tage der Aufnahme der Nutzung, anderenfalls am Tage der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage zur Zahlung fällig. Wird nach Fälligkeit gezahlt, ist die Ablösesumme für diese Zeit entsprechend § 238 Abgabenverordnung (AO) zu verzinsen.
- (3) Die Baugenehmigung darf erst erteilt werden, wenn der unterzeichnete Fahrradabstellplatzablösevertrag und eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der Ablösesumme als Sicherheitsleistung bei der Stadt Ansbach vorliegen.

- (4) Wird ein Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, ist am Tage der Aufnahme der Nutzung des jeweiligen Bauabschnittes eine anteilige Ablösesumme im Verhältnis der Zahl der für den Bauabschnitt erforderlichen Fahrradabstellplätze zur Zahl der für das Bauvorhaben insgesamt erforderlichen Fahrradabstellplätze zur Zahlung fällig.

§ 6 Ablösebetrag

- 1) Für Fahrräder wird pauschal ein Ablösungsbetrag von 300 € festgesetzt.
- 2) Die Stadt hat den Geldbetrag für die Ablösung notwendiger Stellplätze zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Radabstellanlagen.

§ 7 Abweichungen

Die Stadt Ansbach kann unter der Voraussetzung des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage (Richtzahlenliste)

zur Satzung der Stadt Ansbach über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung FAbS):

Richtzahlen für Fahrradabstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze (FSt)
1.	Wohngebäude	
1.1a	Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser	-
1.1b	Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohngebäude mit Wohnungen	≤ 75 m ² WF: 1(2) FSt. je WE > 75 m ² WF: 2(3) FSt. je WE
1.2	Wochenend- und Ferienhäuser	-
1.3	Wohnheime (Kinder-, Schüler-, Jugend- Studenten-, Schwestern-, Pflegerwohnheime etc.)	1 FSt. je WE
1.4	Kranken- und Pflegeeinrichtungen (Krankenhaus, Kuranstalten, Sanatorien, Altenwohnheim, Altenheim, Langzeit- u. Kurzzeitpflege, Tagespflege)	1 FSt. je 10 Pflegeplätze
1.5	Obdachlosenheime, Asylbewerberunterkünfte	1 FSt. je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 FSt. je 20 Beschäftigte oder 1 FSt. je 100 m ² NUF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 FSt. je 75 m ² NHF, mind. 2 FSt.

3.	Verkaufsstätten	
3.1.	Läden (in einem Umkreis von 50 m können sich auch mehrere kleine Läden für den Nachweis der Stellplätze zusammenschließen)	Bis 200 m ² VF: 1 FSt. je 50 m ² VF > 200 m ² VF: 1 FSt. je 200 m ² VF, mindestens 4 FSt.
3.2	Waren und Geschäftshäuser (einschl. Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe)	1 FSt. je 200 m ² VF
	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1
4.	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Vortragssäle, Schulaulen, Kirchen)	1 FSt. je 40 Sitzplätze
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze und Sportstadien	1 FSt. je 500 m ² Sportfläche zusätzlich 1 FSt. je 50 Besucherplätze
5.2	Turn- u. Sporthallen	1 FSt. je 100 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 FSt. je 50 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 FSt. je 100 m ² Grundfläche
5.4	Hallenbäder	1 FSt. je 10 Kleiderablagen
5.5	Tennisplätze, Squashanlagen	1 FSt. je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	10 FSt. je Minigolfanlage
5.7	Kegel- u. Bowlingbahnen	1 FSt. je Bahn

5.8	Fitnesscenter, Saunen (gewerblich)	1 FSt. je 100 m ² Sportfläche; Solarium, Bräunungsstudio 1 FSt. je 10 Liegen
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1	Gaststätten	1 FSt. je 25 m ² <u>Nettogastraumfläche</u> NGF *); Kleingastronomie, Imbiss: – Außenbestuhlung, Biergarten, Freischankflächen: 1 FSt. je 15 m ² Freischankfläche, wenn Freischankfläche größer als Nettogastraumfläche der zugehörigen Gastronomie Discotheken: 1 FSt. je 100 m ² Nettogastraumfläche Pizzaherstellung, Pizzalieferbetrieb: -
6.2	Spiel- u. Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 FSt. je 25 m ² NUF
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime, Jugendherbergen und andere Beherbergungsbetriebe	1 FSt. je 10 Betten
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
7.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte, Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Förderschulen	10 FSt. je Klasse
7.2	Hochschulen, Fachhochschulen	1 FSt. je 10 Studierende
7.3	Tageseinrichtungen für Kinder, Kindergärten	3 FSt. je Gruppe

7.4	Jugendfreizeiteinrichtungen u. dergl.	1 FSt. je 5 Besucherplätze
7.5	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. dergl.	1 FSt. je 5 Auszubildende Fahrschulen: 1 FSt. je 10 m ² NUF
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 FSt. je 10 Beschäftigte oder je 200 m ² NUF
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 FSt. je 10 Beschäftigte oder je 500 m ² NUF
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	-
9.4	Autovermietung	1 FSt. je 10 Betriebs-Pkws
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 FSt. je 3 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	Für Beschäftigte und Besucher: 1 FSt. je 3000 m ² Grundstücksfläche

NUF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

VF = Verkaufsnutzfläche